TaylorWessing

Power Purchase Agreements

Vertragsarten und Gestaltungsmöglichkeiten

16. Dezember 2024 | Jasmin Schlee

Privat und vertraulich

Inhaltsübersicht

1	Vertragsarten	4
2	Typische Verhandlungs- und Risikofelder	9
3	Lieferung von Herkunftsnachweisen	13
4	Fehlende HKN und Ersatzbeschaffung	15
5	Besonderheit: PPA für H2-Produktion	17

Prämissen & Einführung

Entwicklung von langfristigen Energielieferverträgen zu heutigen PPAs:

- Bereits der konventionelle Kraftwerksbau zeichnete sich durch langfristige Abnahmeverträge (15 bis 25 / 30 Jahre) aus.
- Darüber hinaus ist im EEG bereits seit einigen Jahren das Konzept der verpflichtenden Direktvermarktung vorgesehen.
- Die in Deutschland mittlerweile etablierten und als PPA bezeichneten Verträge bauen im Wesentlichen auf diesen historischen Vorbildern auf. Regulatorisch fällt ein PPA im Rahmen des EEG unter die Regelung in § 21a EEG 2023:
  - Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung […] direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.
- Es gibt im Markt noch keinen allgemeingültigen Vertragsstandard für PPA, wenngleich die European Federation of Energy Traders (EFET) ein „Individual Power Purchase Agreement for Corporates and Utilities" veröffentlicht hat, das allerdings recht umfangreich und Common-law fokussiert ist.

1 Vertragsarten

Offsite-PPA

Onsite-PPA

Virtual-PPA

TaylorWessing

Offsite-PPA

- Die Stromerzeugung findet an einem anderen Standort als beim Abnehmer statt
- Der erzeugte Strom wird als Bilanzkreislieferung über das öffentliche Netz zum Abnehmer transportiert
- Ermöglicht den Zugang zu größeren und effizienteren erneuerbare Energien-Projekten
- Erfordert Netznutzungsvereinbarungen und verursacht zusätzliche Kosten für den Transport von Energie
- Da die Erzeugung der erneuerbare Energien-Anlagen fluktuiert und nicht zum Verbrauchsprofil des Abnehmers passt, kann eine Strukturierung erforderlich sein, z.B. in Form eines „Sleeved“ PPA

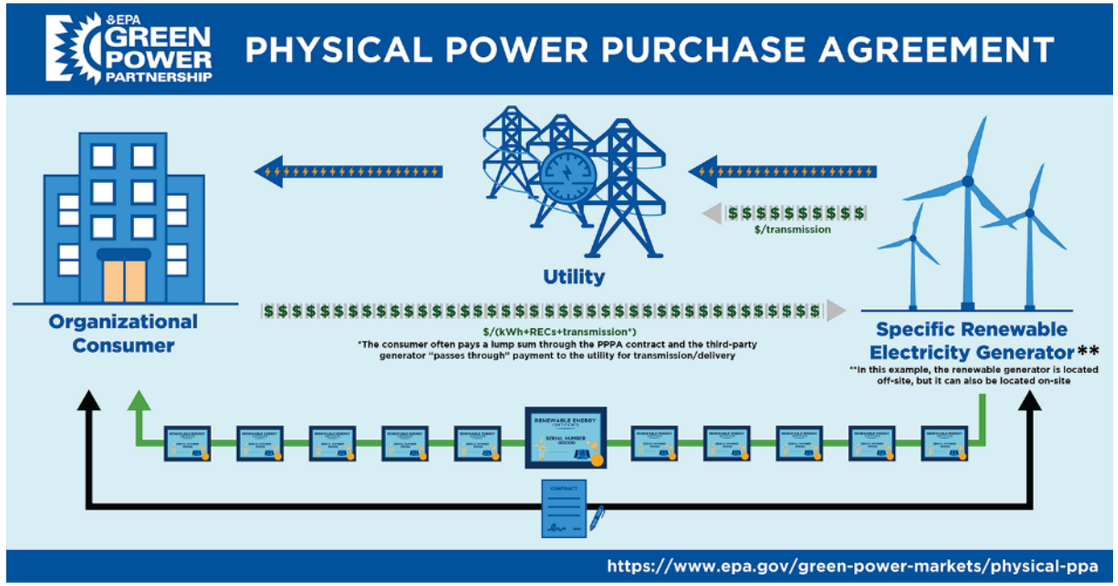

„Sleeved“ PPA

- Kein virtuelles bzw. financial PPA, sondern
  - Physisches off-site PPA (***„Downstream-PPA“***), wobei die Erzeugungsanlage entweder
    - im Eigentum des Lieferanten steht und von diesem betrieben wird oder
    - der Lieferant wiederum ein „back-to-back“-Geschäft mit einem dritten Anlageneigentümer / -betreiber abschließt (***„Upstream-PPA“***)
  - und die bilanzielle Abwicklung über das Netz der allgemeinen Versorgung durch den Lieferanten in Form eines „sleeved“ PPA erfolgt.
- Für die Verhandlung des Downstream-PPA stellt sich die Frage, wieviel Transparenz der Lieferant bzgl. der Rahmenbedingungen des Upstream-PPA gewährt (z.B. bzgl. Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten).

Grundstruktur eines Sleeved Corporate PPA

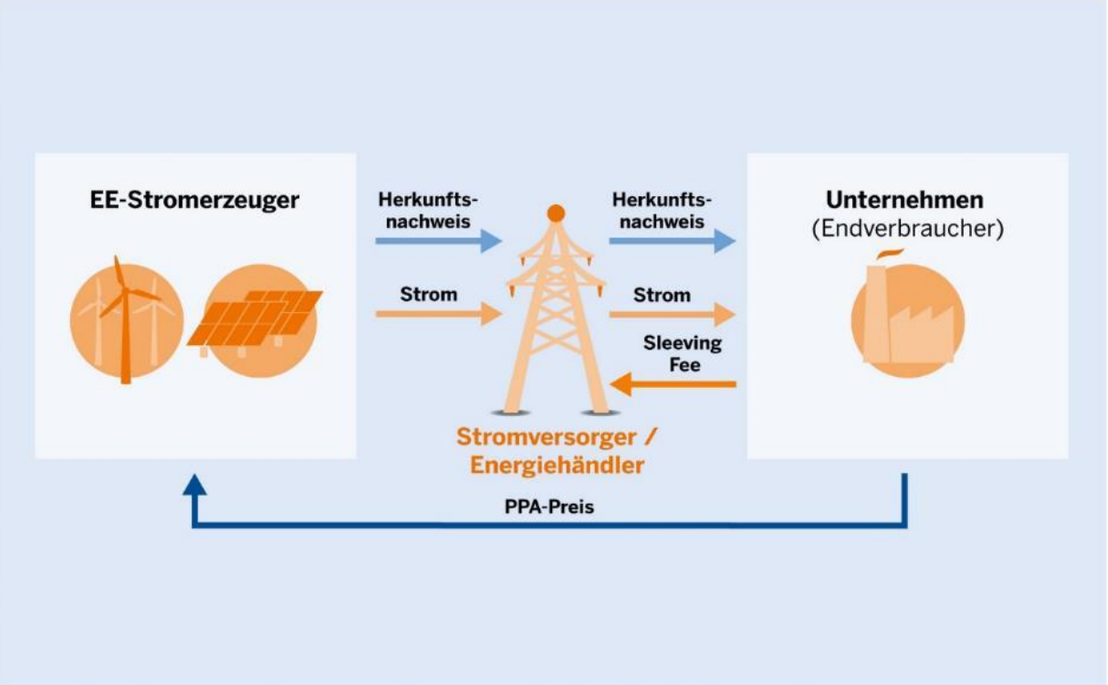

© EnergieAgentur.NRW. Quelle:

EnergieAgentur.NRW

Onsite-PPA

- Die Stromerzeugung erfolgt direkt am Standort des Stromabnehmers
- Anlagen wie Solarpaneele oder Windturbinen befinden sich auf dem Gelände des Kunden, hinter dem Netzverknüpfungspunkt zum öffentlichen Netz („behind-the-meter“)
- Der erzeugte Strom wird direkt durch den Abnehmer genutzt
- staatlich veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte, Umlagen, Stromsteuer, Abgaben etc.) können reduziert werden, **aber**
  - Am 28. November 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-293/23 entschieden. Demnach verstößt die deutsche Regelung zur Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen europäische Vorgaben.
  - Ausnahmen vom Netzbetrieb, die wie § 3 Nr. 24a EnWG z.B. an quantitative Beschränkungen (Energiedurchleitungsmenge, räumlicher Zusammenhang) oder die Unbedeutsamkeit für den Wettbewerb anknüpfen, seien im europäischen Recht nicht angelegt.
  - Ausnahme: betriebliche Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 24b EnWG
  - Für Elektrolyseure: **§ 118 Abs. 6 S. 7 EnWG**

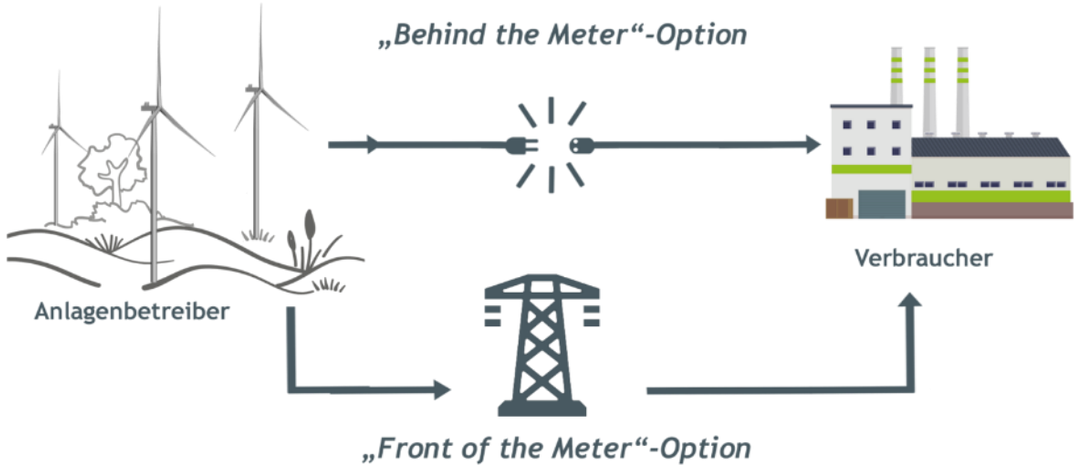

innovationen – windwise.eu

Virtual-PPA

- Erzeuger und Abnehmer schließen eine finanzielle Vereinbarung ohne physischen Stromfluss zum Abnehmer
- Der Erzeuger verkauft den erzeugten Strom direkt ins Netz, der Abnehmer deckt sich am Markt mit dem benötigten Strom ein
- Zwischen Lieferanten und Abnehmer wird ein Preis fixiert und je nach relevantem Marktpreis der Strommengen, leisten die Parteien einander Zahlungen
- Der Abnehmer erhält die finanziellen Vorteile der Preisstabilität und Herkunftsnachweise
- Flexibilität bei der Standortwahl des Erzeugers und keine Notwendigkeit zur physischen Lieferung

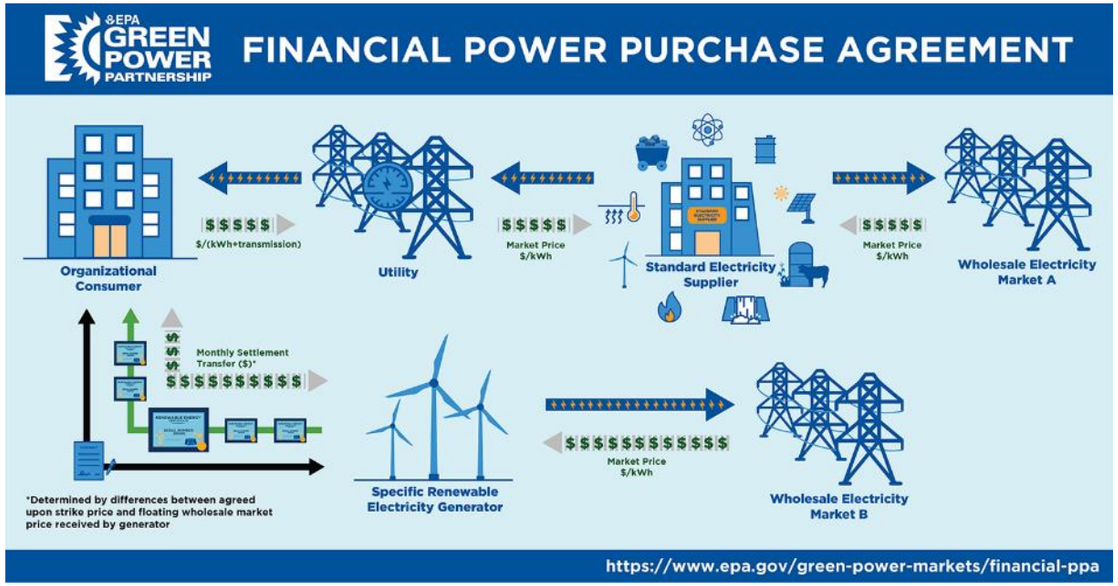

2 Typische Verhandlungs- und Risikofelder

Verhandlungsbedürftigkeit und Risikozuweisung

TaylorWessing

Typische Verhandlungs- und Risikofelder

Volumen- / Mengenrisiko sowie korrekte Übertragung von HKN	Marktpreisrisiko bzgl. Strom sowie Bepreisung HKN und Umgang mit negativen Preisen	Vertragslaufzeit sowie Inbetriebnahme ggf. mit Toleranzzeitraum	Ausgleichsenergierisiko (reBAP)
Nichtverfügbarkeit der Anlage, Degradation, Meldepflichten, Dokumentations- und Transparenzpflichten sowie Redispatch	Liquiditäts- und Bonitätsrisiken sowie Stellung von Sicherheiten	Haftungsregelungen nebst Pönalen und Schadensersatz (ggf. AGB-Recht beachten)	Ausgestaltung von Kündigungsrechten
Definition des Begriffs der „höheren Gewalt“	Streitbeilegung (ordentliche Gerichtsbarkeit vs. Schiedsgericht)	Umgang mit Rechtsänderungsrisiken	Wirtschaftsklausel bzw. Definition von Schwellenwerten für Sprechklausel

Typische Verhandlungs- und Risikofelder

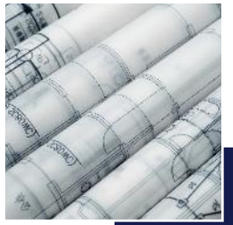

Mengenrisiko

- Volatile Produktion aus EE-Anlagen
- Fahrplanlieferung auf Basis eines day-ahead forecast
- Baseload-PPA
- Heranziehung der P50-Werte der Solaranlage (z.B. als konservativer Ansatz 75% von P50 als feste Liefermenge)?

Preisrisiken

- Strompreisbindung vs. Projektfinanzierung
- Festpreis / Spotpreis mit garantiertem Mindestpreis (Floor) / Spotpreis mit Preiskorridor (Floor & Cap)
- Umgang mit negativen Preisen
- Marktpreisentwicklung für Strom und HKN
- Bilanzkreismanagement und Ausgleichsenergiepreise (reBAP)
- Verlängerungsregelung /-option nach Vertragsende

Verfügbarkeit

- Erhalt der vertragsgemäßen Anlagenleistung
- Technische Verfügbarkeit der Anlage auf Basis technischer Erwartungen (x % vs. 100 % Verfügbarkeit)
- Finanzieller Ausgleich bei Minderproduktion
- Umgang mit ungeplanter Nichtverfügbarkeit
- Redispatch 2.0
- Umgang mit Fällen höherer Gewalt sowie Begriffsdefinition

Typische Verhandlungspunkte

- Garantierte Inbetriebnahme und Kapazität und Rechtsfolgen
- Bilanzkreisverantwortung
- Lieferung/Entwertung von Herkunftsnachweisen
- Sicherheiten
- Verfügbarkeitsgarantie
- Redispatch 2.0
- Marktbedingte Abregelungen
- REMIT
- Höhere Gewalt
- Rechtsänderungsklausel/Marktänderungsklausel
- Kündigung und Kündigungszahlungen

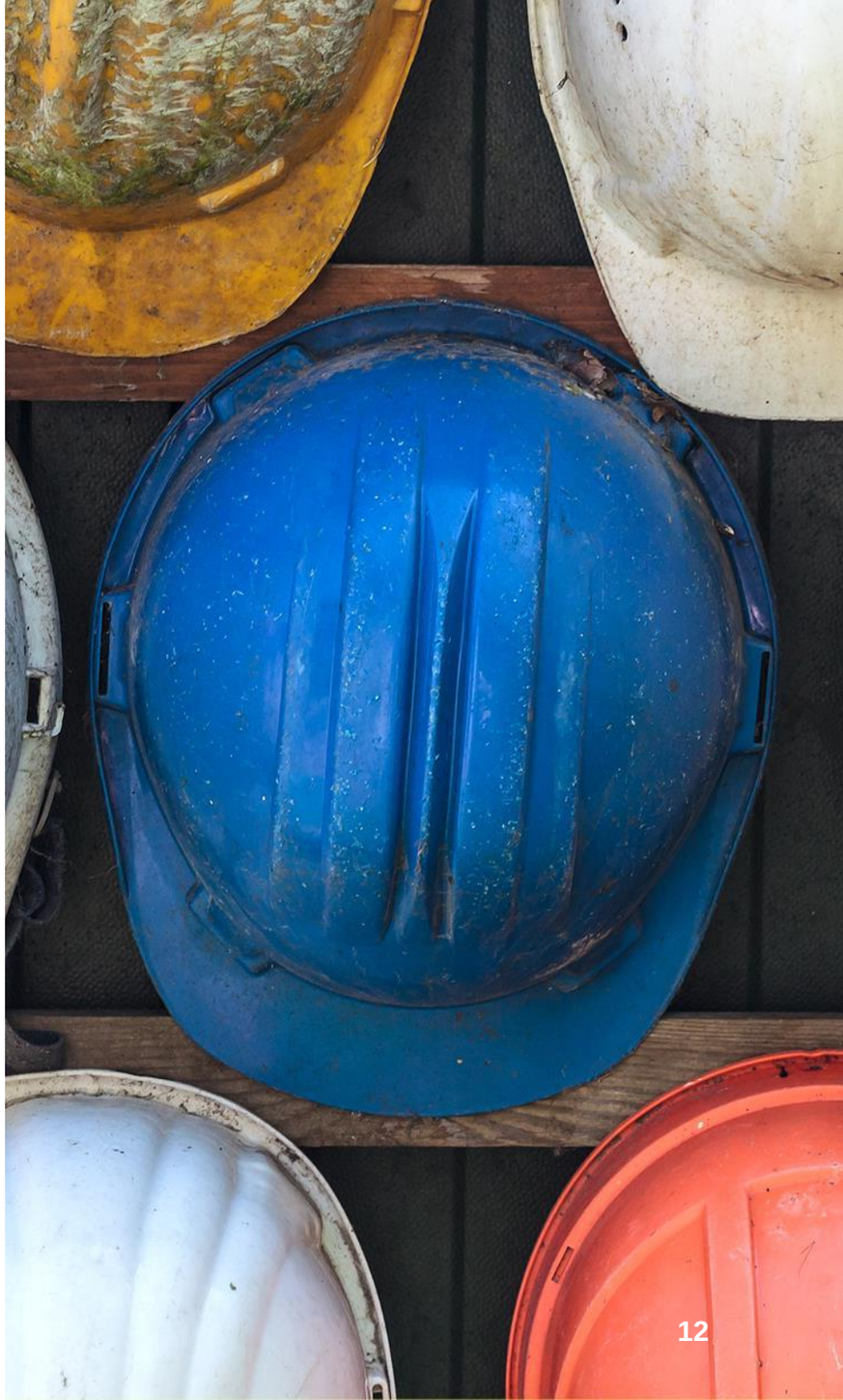

3 | Lieferung von Herkunftsnachweisen

TaylorWessing

Lieferung von Herkunftsnachweisen

- **Die Beantragung, Übertragung und Entwertung der HKN ist in der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRNDV) gesetzlich geregelt**
- **In der Regel werden alle, für den in den EE Anlagen erzeugten Strom, ausgestellten Herkunftsnachweise entsprechend der tatsächlich generierten Strommenge vom Anlagenbetreiber an den Lieferanten übergeben**
- **Verhandlungspunkte:**
  - Sollen die HKN geliefert oder entwertet werden?
  - Was passiert bei netzbedingten oder marktbedingten Abregelungen?
  - Was passiert bei einem Unterschreiten der Verfügbarkeit?

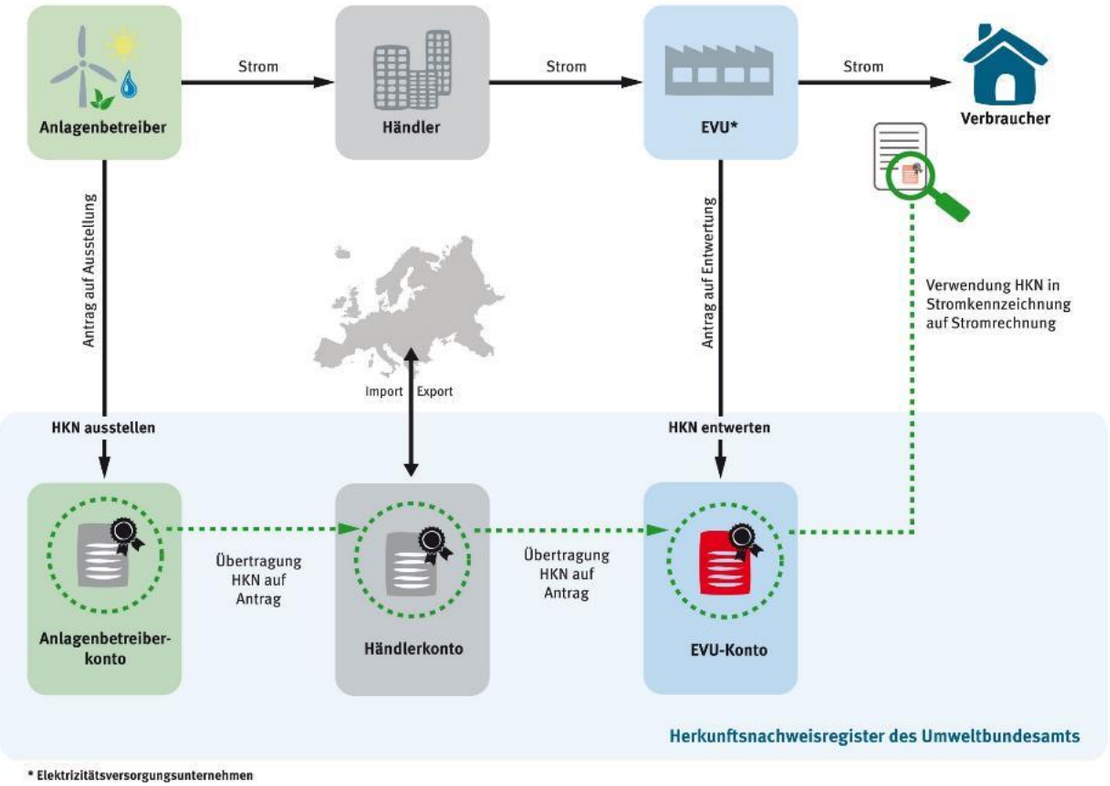

4 | Fehlende HKN und Ersatzbeschaffung

TaylorWessing

Fehlende HKN und Ersatzbeschaffung

Praktische Gestaltungsmöglichkeiten:

- HKN-Abwicklung ist oftmals sehr technisch und auch das Register sorgt für praktische Probleme.
- Bei Nichterreichung einer vereinbarten / garantierten (Mindest)menge bieten sich folgende Möglichkeiten an:
  - Keine Zahlung des Vertragspreises HKN, sondern lediglich des ø Spotmarktpreises für die betreffende Zeit
  - Kostenlose Ersatzbeschaffung der fehlenden HKN durch den Lieferanten (gleiche Qualität, Erzeugungsart, Herkunftsland, Vintage)
  - Vertragliche Regelung, wonach der Lieferant Ansprüche bezüglich der fehlenden HKN gegen den Anlagenbetreiber durchsetzen oder nach Wunsch des Letztverbrauchers an diesen abtreten muss
  - Ausgleichsbetrag seitens des Lieferanten bezüglich der fehlenden HKN, aber Preisfindung / Marktpreisermittlung für HKN oftmals noch nicht hinreichend belastbar

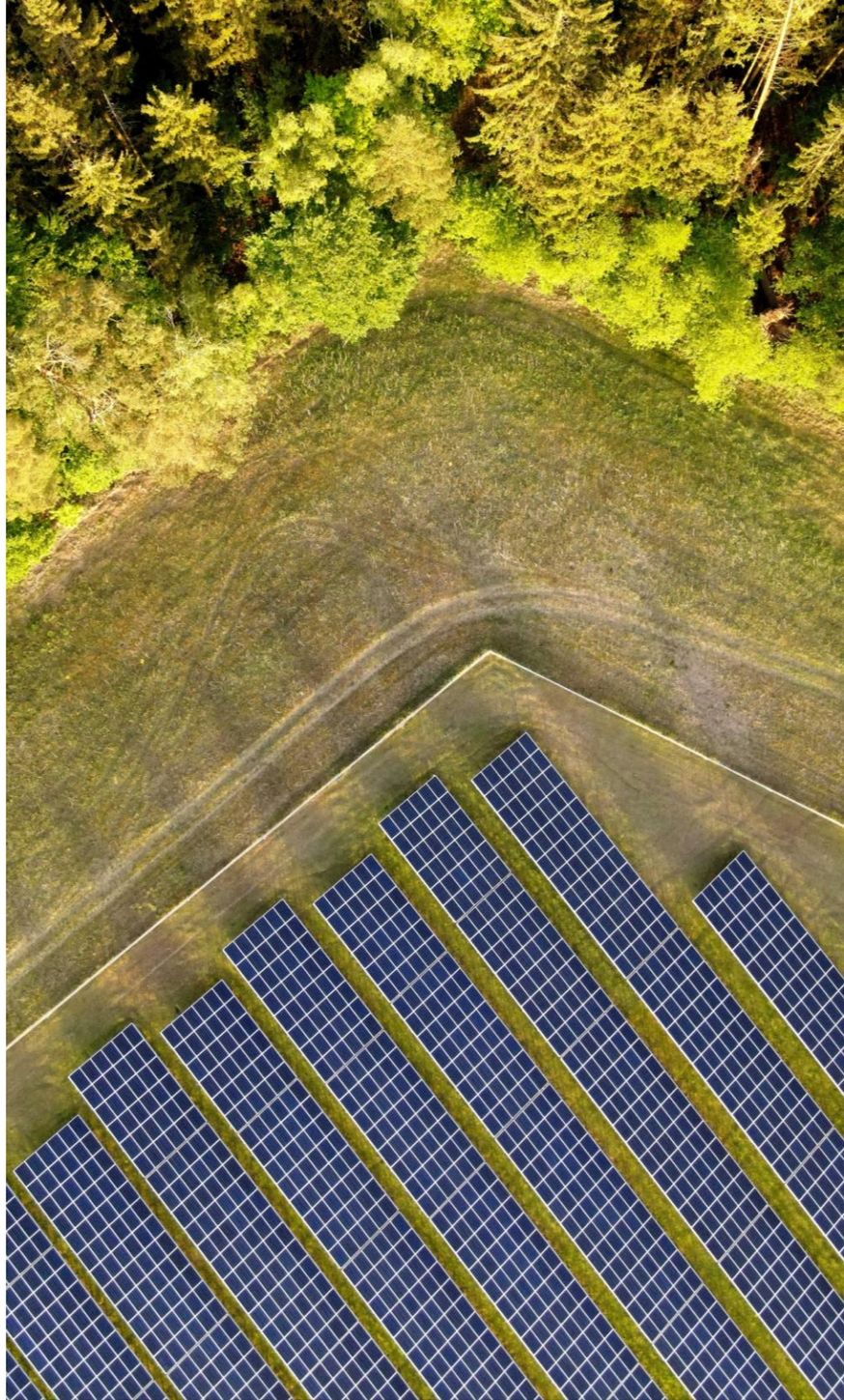

5 | Besonderheit: PPA für H2-Produktion

TaylorWessing

Besonderheit: PPAs für H2-Produktion

Ausschnitt der Voraussetzungen THG-quotenfähiger Wasserstoff (37. BImSchV vom 17.4.2024)

- **Strombezugsverträge (PPAs), Direktleitung oder Inselbetrieb**
- **Gleichzeitigkeit von Stromerzeugung und Verbrauch**
  - **Bis 2030: selber Monat**
  - **Ab 2030: selbe Stunde**
- **Zusätzlichkeit** von EE-Anlagen: Eine Anlage gilt als zusätzlich gebaut, wenn sie **frühestens 36 Monate** vor der Elektrolyseanlage in Betrieb genommen wurde; bei Beendigung und Neuabschluss eines PPAs: Fiktion der Inbetriebnahme der EE-Anlage zum Zeitpunkt derjenigen des neuen Elektrolyseurs
- **Keine (Vor-)Förderung**, offen: ungenutzter Zuschlag aber bis IB 2028 suspendiert
- **HKN:** Es können nur die Zertifikate der EE-Anlage genutzt werden, über die der PPA geschlossen wurde, die Kopplung ist nicht erforderlich; unklar: „*time of production*“
- Erleichterungen durch Übergangsregelungen für Elektrolyseure, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden

Taylor Wessing im Überblick

Führende internationale Full Service-Kanzlei.

Branchen Know-how durch langjährige Beratungs-beziehungen zu führenden Unternehmen.

Starke Präsenz im asiatischen Raum durch unsere führende China Praxis mit Repräsentanzen in Peking, Shanghai und Hongkong sowie in Seoul.

Internationales Netzwerk von ausgewählten und erprobten Kooperationskanzleien in weiteren Ländern.

Praxisnahe Beratung in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.

Über **1.200 Rechtsanwälte** an **28 Standorten** in Europa, den USA, dem Nahen Osten und Asien, einschließlich unserer Kooperation in Südkorea.

Expertenteams für die Wirtschaftsregionen Brasilien und Indien.

Taylor Wessing Standorte weltweit

Wir verbinden praxisnahe Beratung und fundiertes Branchen-Know-how mit internationaler Erfahrung und Kenntnis der lokalen Märkte.

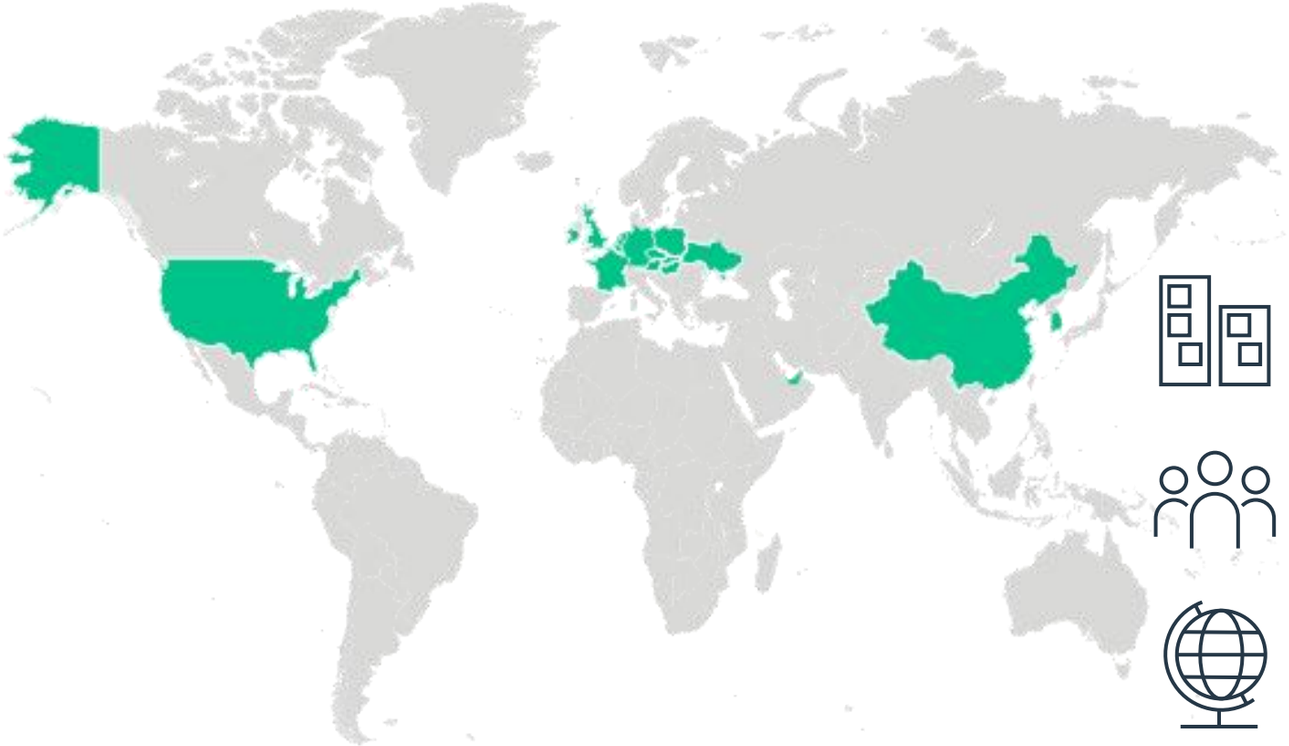

28
Büros

1.200+
Anwält:innen

17
Länder

Belgien	▪ Brüssel
China	▪ Hongkong ▪ Peking* ▪ Shanghai*
Deutschland	▪ Berlin ▪ Düsseldorf ▪ Frankfurt ▪ Hamburg ▪ München
Frankreich	▪ Paris
Großbritannien	▪ Cambridge ▪ Liverpool ▪ London ▪ London Tech City
Irland	▪ Dublin
Niederlande	▪ Amsterdam ▪ Eindhoven
Österreich	▪ Wien ▪ Klagenfurt*
Polen	▪ Warschau
Slowakei	▪ Bratislava
Südkorea	▪ Seoul**
Tschechische Republik	▪ Prag ▪ Brünn*
Ukraine	▪ Kiew
Ungarn	▪ Budapest
USA	▪ Silicon Valley* ▪ New York*
VAE	▪ Dubai

* Repräsentanzen ** Assoziierte Büros

Branchen und Rechtsgebiete

Branchen

- Aerospace & Defence
- Automotive
- Business & Professional Services
- Chemicals
- Consumer Goods & Retail
- Energy & infrastructure
- Financial institutions & insurance
- Hotels & Leisure
- Life Sciences & Healthcare
- Logistics & Transport
- Manufacturing & Industrials
- Private Wealth
- Public Services & Education
- Real Estate, Infrastructure & Energy
- Technology, Media & Communications

Taylor made

Wir vereinen das Beste aus lokalem Geschäfts-, Branchen- und Kulturwissen mit internationaler Erfahrung.

Rechtsgebiete

- Banking & finance
- Brands & advertising
- Commercial & consumer contracts
- Competition, EU & trade
- Corporate crime & compliance
- Copyright & media law
- Corporate/M&A & capital markets
- Data protection & cyber
- Disputes & investigations
- Employment, pensions & mobility
- Environmental, planning & regulatory
- Information technology
- Patents & innovation
- Private client
- Private equity
- Projects, energy & infrastructure
- Real estate & construction
- Restructuring & insolvency
- Tax
- Venture capital

Europa > Mittlerer Osten > Asien

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2024

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.